

## **Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug**

Die Stadt Bamberg als Untere Wasserrechtsbehörde erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl S. 608), folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. In der Zeit vom **13.05.2024 bis 31.12.2024** wird das Befahren der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug (30 Meter stromabwärts und 50 Meter stromaufwärts) mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z. B. Kanus, Kajaks, Faltboote, Ruderboote, Stand Up Paddles, Schlauchboote, Tretboote, Floße o. Ä.) unter Beschränkung des Gemeingebrauchs **vollständig untersagt**.
2. Im Falle eines Ein- bzw. Ausstiegs sind die im **Lageplan dargestellten Ein- und Ausstiegsstellen** zu nutzen (**vgl. Anlage**).
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Gründe:**

#### **I.**

Bamberg Service führt in den Jahren 2023 bis 2025 die Baumaßnahme Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße „Hans-Schmitt-Straße“ / „Galgenfuhr“ mit Neubau der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug durch.

Im Zusammenhang mit der Brückenneubaumaßnahme sowie dem Abbruch der bestehenden Brücke finden Bautätigkeiten mit einem hohen Gefahrenpotential (z. B. Kranbetrieb, Aushub des Tragegerüsts, Abbrucharbeiten) statt, bei denen Personen unter keinen Umständen in den Gefahrenbereich (z. B. unter schwenkende Lasten) geraten dürfen.

Mit dem 13.05.2024 beginnt der Ausbau des Tragegerüsts der neuen Brücke. In diesem Zusammenhang finden sehr häufig Kran- und somit Schwenkarbeiten in nicht planbaren Zeitabständen statt, bei denen zahlreiche große Stahlbauteile mit enormen Gewichten verhoben werden. Zudem werden viele Schalbauteile über den Fluss geschwenkt.

Des Weiteren müssen in unregelmäßigen Zeitabständen Abdichtungs-, Schal-, Bewehrungs- und Betonagearbeiten an den Kappen durchgeführt werden bis zum Rückbau der Kappenschalung sowie der Montage der Geländer und Beleuchtungseinrichtungen. All diese Arbeiten erfordern ebenfalls häufige Kran- und Schwenkeinsätze.

Der bisher vorhandene, überdachte „Korridor“, der zeitweise eine sichere Durchfahrt der Baustelle ermöglichte, ist ein fest integrierter Bestandteil des Tragegerüsts. Mit Ausbau des Tragegerüsts, welcher am 13.05.2024 beginnt, ist der „Korridor“ nicht mehr nutzbar.

Dieser bauliche Zustand soll bis zum Jahresende in der genannten Form bestehen bleiben.

Für den Fall, dass ein Ein- bzw. Ausstieg vor oder nach der Baustelle nötig ist, wurden **Ein- und Ausstiegsstellen (vgl. Anlage)** hergestellt bzw. sind solche vorhanden.

Oberstromig befindet sich die Anlege- bzw. Ausstiegsstelle am nördlichen Uferbereich ca. 50 Meter stromaufwärts der „Franz-Fischer-Brücke“ (s. Ziffer 1 der Anlage). Hier ist die bestehende Anlege- bzw. Ausstiegsstelle mit einem Schwimmsteg versehen, um einen regulären Ein- und Ausstieg zu ermöglichen. Die vorhandene Ein- bzw. Ausstiegsstelle (Slipstelle) auf Höhe der Marinekameradschaft ist als Notausstieg vorgesehen (s. Ziffer 2 der Anlage).

Unterstromig steht die bestehende Slipstelle (auf Höhe der Liegewiese) an der ca. 300 Meter nordwestlich der „Franz-Fischer-Brücke“ liegenden Kaimauer für den Ein- und Ausstieg zur Verfügung (s. Ziffer 3 der Anlage).

## II.

Die Stadt Bamberg ist als Untere Wasserrechtsbehörde aufgrund Art. 18 Abs. 3 BayWG, Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG sowie Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Gemäß § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 18 Abs. 1 BayWG darf jedermann oberirdische Gewässer gemeingebrauchlich nutzen. Darunter fallen auch das Baden oder das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft.

Nach Art. 18 Abs. 3 BayWG kann die Kreisverwaltungsbehörde insbesondere durch Allgemeinverfügung die Ausübung des Gemeingebrauchs an Gewässern oder Gewässerteilen regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt oder das Gewässer und seine Ufer zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.

Die vollständige Untersagung des Befahrens des Baustellenbereichs im Zeitraum vom 13.05. bis 31.12.2024 nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist aufgrund des enormen Gefahrenpotentials unumgänglich.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau des Tragegerüsts der neuen Brücke finden in diesem Zeitabschnitt sehr häufig Kran- und somit Schwenkarbeiten in nicht planbaren Zeitabständen statt, bei denen zahlreiche große Stahlbauteile mit enormen Gewichten verhooben werden. Zudem wird eine große Anzahl an Schalbauteilen über den Fluss geschwenkt.

Des Weiteren müssen in unregelmäßigen Zeitabständen Abdichtungs-, Schal-, Bewehrungs- und Betonarbeiten an den Kappen durchgeführt werden bis zum Rückbau der Kappenschalung sowie der Montage der Geländer und Beleuchtungseinrichtungen. All diese Arbeiten erfordern ebenfalls häufige Kran- und Schwenkeinsätze.

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Personen durch schwenkende oder herabfallende Lasten zu Schaden kommen. Folglich kann ein sicheres Passieren der Regnitz nicht gewährleistet werden, so dass ein Befahren des Baustellenbereichs vollständig untersagt werden muss.

Die Zeitdauer, in welcher die Durchfahrt untersagt ist, beschränkt sich auf die Dauer der Gefahrenlage. Eine andere Maßnahme als das Nutzungsverbot des betreffenden Gewässerabschnitts, die die erforderliche Sicherheit gleichermaßen gewährleisten könnte, ist nicht ersichtlich. Der bisher vorhandene, überdachte „Korridor“, der zeitweise eine sichere Durchfahrt ermöglichen konnte, ist nicht mehr nutzbar. Dieser ist ein fest integrierter Bestandteil des Tragegerüsts und bei Ausbau des Tragegerüsts, welcher am 13.05.2024 beginnt, ist folglich auch der „Korridor“ nicht mehr vorhanden. Eine anderweitige Konstruktion zu errichten, würde die Bauzeiten enorm verlängern und solch immense Kosten verursachen, dass dies wirtschaftlich in keinem Verhältnis zum Nutzen stünde.

Das Benutzungsverbot der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellt eine Schutz- und Beschränkungsmaßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Einzelne bzw. den Einzelnen und die Allgemeinheit dar. Durch die Benutzung des Gewässers im Baustellenbereich kann die Nutzerin bzw. der Nutzer ihre bzw. seine eigene Gesundheit oder sogar ihr bzw. sein Leben gefährden. Die Allgemeinverfügung ist nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG ein Verwaltungsakt, der die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihrer Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. Sie ist somit ein geeignetes Mittel, um die bestehende konkrete Gefahr für die Einzelne bzw. den Einzelnen zu beseitigen.

Die Maßnahmen unter den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung stellen jeweils das angemessenste und zur Gefahrenabwehr geeignete Mittel dar. Sie sind jeweils temporär und örtlich begrenzt auf die Dauer der Gefahrenlage und den Baustellenbereich.

In den vorgenannten Konstellationen überwiegt die Gefahrenabwehr dem Interesse der Nutzerinnen und Nutzer der Regnitz an einer durchgehenden Befahrung des Gewässers. Da hier im schlimmsten Fall das Leben von etwaigen Personen, die sich im Wasser aufhalten, gefährdet ist, sind besonders hohe Schutzgüter (Leben und Gesundheit) betroffen. Vor dem Hintergrund, dass der Gewässerabschnitt nicht unerheblich durch verschiedenste Wassersportlerinnen und Wassersportler (auch durch eine Vielzahl an verhältnismäßig ungeübten Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportlern) genutzt wird, erscheint ein Schadenseintritt nicht unwahrscheinlich. Da der zu befürchtende Schaden die hohen Schutzgüter Leben und Gesundheit betrifft, können geringe Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts gestellt werden.

Die Einschränkungen des Gemeingebrauchs sind örtlich begrenzt und daher verhältnismäßig und nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich.

Die Entscheidung unter Ziffer 3 (Sofortvollzug) beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Hiernach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Genehmigungsbehörde besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse. Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln eine Gefährdung von Leib und Leben der Gewässernutzerinnen und Gewässernutzer sowie des Allgemeinwohls in Kauf genommen wird. Würde die sofortige Vollziehbarkeit nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass der Allgemeinverfügung und ihrer Bestandskraft der Baustellenbereich trotz des hohen Gefahrenpotentials

durch Fahrzeuge befahren wird und die etwaigen Gewässerbenutzerinnen und -benutzer dabei verletzt oder gar zu Tode kommen können. Dies gilt es zu verhindern, so dass das Interesse der Gewässernutzerinnen und -nutzer an der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung (§ 80 Abs. 1 VwGO) demgegenüber zurücktreten muss.

Die Allgemeinverfügung durfte öffentlich bekanntgemacht werden, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist, wenn wie hier die Zahl und die Identität der von dem Befahrungsverbot potentiell Betroffenen unbekannt und auch nicht zu ermitteln ist (Art. 41 Abs. 3 BayVwVfG). Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG konnte ein von Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG abweichender Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt werden; dies war aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit in diesem Fall erforderlich.

### Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg, Michelsberg 10, 96049 Bamberg, Zimmer 024 sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg ([www.stadt.bamberg.de/umwelt-bekanntmachungen](http://www.stadt.bamberg.de/umwelt-bekanntmachungen)) eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt/Sonderamtsblatt der Stadt Bamberg.
2. Mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (vgl. Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayWG).
3. **Die Verordnung der Stadt Bamberg über das Badeverbot und das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg (Badeverbots- und Eisflächenverordnung - BEVO) vom 11.08.2014 bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gilt unverändert fort.**
4. Der Zugang zur Slipstelle auf Höhe der Liegewiese (s. Ziffer 3 der Anlage) ist über einen Wirtschaftsweg des Wasserwirtschaftsamtes Kronach für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer möglich. Für eine Zufahrt kann in begründeten Ausnahmefällen die vorhandene Schrankenanlage auf Nachfrage bei der Flussmeisterstelle geöffnet werden.
5. Sofern es zwischen dem 13.05.2024 und dem 31.12.2024 **Zeiträume** gibt, in welchen ein **sicheres Passieren der Regnitz** gewährleistet werden kann (z. B. Baustellen-Betriebsferien bzw. Arbeiten ohne Gefahrenpotential), wird dies der **Öffentlichkeit kurzfristig mitgeteilt**. Ebenso weist die **Beschilderung** vor Ort auf die geltende Regelung hin, welcher in jedem Fall Folge geleistet werden muss.
6. Die Allgemeinverfügung vom 10.04.2024 zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug ab dem 20.04.2024 gilt bis zum 12.05.2024 und tritt zum 13.05.2024 außer Kraft.
7. Weitere erforderliche Sperrungen nach dem 31.12.2024 sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht exakt planbar und werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

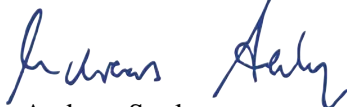
## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, den 07.05.2024  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

